

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1874

Nr. 6

ausgegeben am 7. Dezember 1874

Gesetz

vom 8. Oktober 1874

über Verbesserung der Alpenwirtschaft

Als Anhang zu dem Gesetz vom 27. August 1867, welches die Verbesserung der Alpenwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein anstrebt, verordne Ich mit Zustimmung des Landtags über Antrag Meiner Regierung:

Art. 1

Die im § 5 angeordnete Säuberung der Alpen darf von nun an nur im Taglohn oder im Akkord, nicht aber im Gemeinde- und Genossenschaftswerk ausgeführt werden, jedoch wird der in diesem Paragraphen festgesetzte Kostenverteilungsmassstab beibehalten.

Art. 2

1) Das zur Verhütung von Unglücksfällen notwendige Einfrieden der Weideplätze muss auf allen Alpenkomplexen derart durchgeführt werden, dass ein Verfallen des Viehs unter gewöhnlichen Umständen nicht eintreten kann.

2) Hierüber zu wachen obliegt insbesondere der Landeskommission.

3) Die solcherart nötige Versicherung der Abhänge, Felsenköpfe, Erdrutsche usw. hat aber noch vor dem allgemeinen Viehauftrieb zu geschehen. Wird dies von Seite der Alpvorstände rechtzeitig zu thun unterlassen, so ist es dann die Sache der Fürstlichen Regierung, die Zäunung im Akkord oder im Taglohn auf Kosten der säumigen Alpeneigentümer bewerkstelligen zu lassen und verfallen die Alpvorstände noch überdies in die im § 24 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzte Geldbusse.

Art. 3

Das Bestehen ordentlicher Trinkbrunnen auf geeigneten Plätzen erscheint in sanitärer Hinsicht dringend geboten. Die Nichtbeobachtung dieser Anordnung wird an der Alpvorstehung mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 Gulden geahndet.

Art. 4

Die unter behördlicher Anleitung erbauten Alpenfahrstrassen werden unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung gestellt und sind von dieser zu unterhalten. Die diesfalls auflaufenden Kosten sollen am Schluss eines jeden Jahres auf die konkurrenzpflichtigen Alpbezirke umgelegt und von den betreffenden Gemeinden oder Genossenschaften eingehoben werden.

Art. 5

Mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftrage Ich meinen Landesverweser.

Wien, am 8. Oktober 1874

gez. Johann m.p.

gez. Karl von Hausen m.p.
Landesverweser